

Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen) 30406-367/2908/271-2024 Betreff Verkehrsverbote und -beschränkungen, Verordnung gemäß § 43 StVO 1960 idgF Datum 28.02.2024

Hauptstraße 1 5600 St. Johann im Pongau Fax +43 5 7599-6219 bh-st-johann@salzburg.gv.at Margarete Seidl Telefon +43 5 7599-6253

Die Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau erlässt hiermit auf Grund §§ 43 und 94b der Straßenverkehrsordnung - StVO 1960 idgF nachstehende

VERORDNUNG

"Einfahrt verboten" gemäß § 52 lit. a) Ziffer 2 StVO i.V.m. der Zusatztafel gemäß § 54 Abs.1 StVO mit der Aufschrift "ausgenommen Radfahrer" an der Sparkassenstraße ab der Kreuzung Alte Bundesstraße/Höhe Haus Sparkassenstraße 14 in Fahrtrichtung Westen (Landesberufsschule, Volksschule an der Salzach).

II.

Diese Verordnung ist gemäß § 44 StVO durch die unter Punkt I. zitierten Straßenverkehrszeichen nach der StVO idgF kundzumachen. Sie tritt mit Anbringung der genannten Verkehrszeichen in Kraft.

III.

Über den Zeitpunkt der Aufstellung der Verkehrszeichen ist die Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau schriftlich zu verständigen.

www.salzburg.gv.at

IV.

Die Kosten der Anbringung und Erhaltung der Verkehrszeichen sind gemäß § 32 StVO vom Straßenerhalter zu tragen.

Für den Bezirkshauptmann:

Margarete Seidl

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Ergeht an:

- 1. Stadtgemeinde Sankt Johann im Pongau, Hauptstraße 18, 5600 Sankt Johann im Pongau, E-Mail
- 2. Polizeiinspektion St. Johann, Ing. Ludwig Pech Straße 10, 5600 St. Johann, E-Mail
- 3. Verordnungsevidenz

Anmerkungen der Verfasserin:

Die ggstl. Verordnung wurde notwendig um eine Verbesserung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs im Bereich der Volksschule an der Salzach herbeizuführen. Mit dem Einfahrtsverbot können unübersichtliche Wendemanöver im Bereich zum Schuleingang der Volksschule vermieden werden. Außerdem ist die Maßnahme geeignet eine rasche Abwicklung beim Aus- und Einsteigen der Schulkinder in die Fahrzeuge zu gewährleisten.

Bei der Zusatztafel kann die Ausnahme "Radfahrer" mit einem Piktogramm dargestellt werden.

Angemerkt wird, dass künftig zu den Schulen (Landesberufsschule, Volksschule an der Salzach/ Sparkassenstraße 24 und 31) und zu den Häusern Sparkassenstraße 17, 36, 34, 32, 30 über die Einbahnstraße, welche zwischen den Häusern Sparkassenstraße 18 und 17 beginnt, zugefahren werden muss. Diese Einbahnstraße wurde mit Verordnung der Bezirkshauptmannschaft St. Johann/Pg. vom 22.08.1994, Zl. 6/367-2173/2-1994, angeordnet und muss aufgrund ihrer Lage weiterhin im Sinne der Parameter Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs bestehen bleiben.

